

Berücksichtigung „Agrarstruktureller Belange“ und Schonung „besonders geeigneter Böden“ im Rahmen der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen sowie der Entzug landwirtschaftlicher Flächen durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen als Folge der Eingriffe stehen derzeit im Fokus der politischen Diskussion. Im Sinne einer stärkeren Flächenschonung wurde im Rahmen der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei der Eingriffsregelung festgelegt, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden muss und für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden dürfen. Diese sinnvolle Neuausrichtung der Eingriffsregelung wird einerseits in der Praxis vor Ort noch nicht vollständig umgesetzt, andererseits tauchen hierzu Fragen über die Begriffe „Agrarstruktur“ und „besonders geeignete Böden“ auf. In der landwirtschaftlichen Praxis herrscht diesbezüglich jedoch ein gemeinsames Verständnis über die Bedeutung der Begriffe. Der Deutsche Bauernverband, der Verband der Landwirtschaftskammern und der Bundesverband der gemeinnützigen Landesgesellschaften haben daher in einem gemeinsamen Papier das geltende Verständnis zur Definition und Handhabung der Begriffe unter Bezug auf die neue Regelung im Bundesnaturschutzgesetz zusammengestellt. Hiermit wollen die Verbände einen Beitrag zum besseren Vollzug des neuen Naturschutzgesetzes leisten und letztlich Fortschritte im Sinne einer flächenschonenden Naturschutzkompensation mit intelligenten Kompensationsmaßnahmen leisten. In diesem Sinne werben die Verbände dafür, das beigefügte Papier bei der Anwendung des neuen BNatSchG und der Auslegung der beiden Begriffe im Vollzug zu berücksichtigen.